

Schwyz, 23. März 2020

**Kleine Anfrage KA 14/20: Bessere Terminkoordination bei den Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 4. März 2020 hat Kantonsrat Marcel Buchmann folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*«Gemäss Dekret für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden 2020 vom 17. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2019) wurde die Anmeldefrist für die Einreichung der Wahlvorschläge auf den 12. März 2020 festgelegt. Dieser Termin liegt demzufolge vor den kantonalen Gesamterneuerungswahlen vom 22. März 2020, was aus folgenden Gründen als nicht ideal bezeichnet werden muss:*

*Gerade bei den Kantonsratswahlen, welche im Proporz durchgeführt werden, liegt es im Interesse aller Parteien in möglichst allen Wahlkreisen (Gemeinden) mit eigenen Listen anzutreten. So bedarf es einer grossen Anzahl von neuen Kandidaten und Kandidatinnen um jeweils möglichst volle Listen zu gestalten. Es ist bekannt, dass es in der heutigen Zeit immer schwieriger wird, geeignete Kandidaten und Kandidatinnen zu finden, welche sich erstmals für ein solches politisches Amt zur Verfügung stellen. Obwohl ca. 75 % (Situation 2020) mit einer Nichtwahl rechnen müssen, stellen sich diese Personen für ein politisches Amt zur Verfügung.*

*Viele der nichtgewählten Kantonsräte und Kantonsrätinnen, wären unter Umständen auch bereit, ein Mandat als Bezirks- oder Gemeinderat/-in anzunehmen, da sie sich mit der Aufstellung als Kantonsrat/Kantonsrätin durchaus als politisch interessiert zeigen. Gerade auch auf Bezirks- und Gemeindeebene mangelt es vielerorts an geeigneten Personen, welche gewillt sind, ein politisches Mandat zu übernehmen. Aufgrund der vorerwähnten Terminüberschneidung zwischen Anmeldefrist der Wahlvorschläge für Bezirks- und Gemeindewahlen und dem Wahltermin der Kantonsratswahlen, ist es kaum möglich, diese Personen für die Bezirks- und Gemeinderatswahlen zu*

*motivieren, da allenfalls diesen Neopolitikern ein Doppelmandat (Kantons- und Bezirks/Gemeinderat) droht. Für die Ortsparteien bedeutet dies, dass sie die nichtgewählten Kantonsräte und Kantonsrätinnen auf die nächsten Bezirks- und Gemeindewahlen in zwei Jahren vertrösten müssen, mit dem Risiko, diese Personen in 2 Jahren nicht mehr für ein Amt motivieren zu können. Aufgrund der Situation im Jahre 2020 wäre es durchaus möglich, die Anmeldefrist für die Wahlvorschläge für die Bezirks- und Gemeindewahlen ca. 1–2 Wochen nach den kantonalen Erneuerungswahlen festzusetzen.*

*Aufgrund dieser Sachlage stelle ich die folgenden Fragen:*

- 1. Müssten für die Umsetzung der vorerwähnten Terminverschiebung Gesetze oder Verordnungen geändert werden?*
- 2. Wenn Nein, ist der Regierungsrat bereit, das vorerwähnte Anliegen bei den nächsten Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden im Jahre 2024 umzusetzen, damit eine solche Terminüberschneidung vermieden werden kann?*

*Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen»*

## **2. Antwort des Landammanns**

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss § 43 Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) werden die Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates gleichzeitig für vier Jahre gewählt. Zudem werden gemäss § 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (SRSZ 152.100) die Bezirks- und Gemeinderäte alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert. Dabei legt gemäss § 16 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100) der Regierungsrat die Termine für die Erneuerungswahlen des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Bezirks- und Gemeindebehörden fest.

Oberste Priorität hat für den Regierungsrat die rechtskonforme und korrekte Durchführung der jeweiligen Wahlen. Die Terminierung der Anmeldefristen für die verschiedenen Wahlen ist anspruchsvoll, weil neben den gesetzlichen Vorschriften auch noch zahlreiche weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. So sollten beispielsweise die Wahlen nicht zusammen mit den eidgenössischen Abstimmungen erfolgen, weil die Abstimmungen die Wahlen beeinflussen könnten. Weiter sind die ersten Wahlgänge der kantonalen und kommunalen Wahlen voneinander zu trennen. Zudem soll genügend Zeit eingeplant werden für den Versand der Unterlagen an die Gemeinden, das Abpacken in den Gemeinden und den Versand an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Schliesslich muss auch noch auf die Lage der Feiertage (v.a. Ostern) geachtet werden, so dass sich für die Terminfestlegung in jedem Wahljahr immer wieder eine neue Ausgangslage ergibt. Vergleiche mit Vorjahren sind deshalb eher schwierig.

In den noch verfügbaren Zeitfenstern müssen die verschiedensten Arbeiten erledigt werden (Bereinigungsfrist abwarten, Druck der Wahlzettel, Verpacken und Versand der Wahlzettel, Zustellfrist). Auf ein zu enges Zeitfenster wollte der Regierungsrat verzichten, damit Fehler vermieden werden können und auch Zeit für Unvorhergesehenes zur Verfügung steht.

Ein Wahlanmeldetermin für die Gemeinderatswahlen nach den Kantonsratswahlen wäre auch in diesem Jahr theoretisch möglich gewesen. Praktisch wären dadurch die Gemeinden bei den Wahlvorbereitungen erheblich unter Druck gekommen. Der absolut letzte mögliche Wahlanmeldetermin hätte zudem nur einige wenige Tage nach den Kantonsratswahlen angesetzt werden können,

was wohl für die Anmeldung an die Gemeinderatswahlen wiederum als zu knappes Zeitfenster empfunden worden wäre.

Damit alle Beteiligten hohe Planungssicherheit haben und um genügend Zeit für die Vorbereitungen auf die Erneuerungswahlen zu haben, hat der Regierungsrat die Termine bereits im Dezember 2018 sehr früh bekanntgegeben und im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2018, Seite 2834, publiziert. Das Dekret für die Erneuerungswahlen in die Bezirks- und Gemeindebehörden 2020 selbst wurde im Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2019, Seiten 2786 ff., publiziert.

## 2.2 Beantwortung der Fragen

*2.2.1 Müssten für die Umsetzung der vorerwähnten Terminverschiebung Gesetze oder Verordnungen geändert werden?*

Damit die Wahlanmeldefristen der Gemeinderatswahlen nach den Kantonsratswahlen angesetzt werden können, ist keine Rechtsanpassung erforderlich.

*2.2.2 Wenn Nein, ist der Regierungsrat bereit, das vorerwähnte Anliegen bei den nächsten Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden im Jahre 2024 umzusetzen, damit eine solche Terminüberschneidung vermieden werden kann?*

Der Regierungsrat hat Verständnis für das berechtigte Anliegen und wird dieses als zusätzliche Planungsvorgabe bei den zukünftigen Terminplanungen vormerken. Wenn dabei die rechtskonforme und korrekte Durchführung der jeweiligen Wahlen nicht beeinträchtigt wird, ist der Regierungsrat auch gerne bereit, das Anliegen umzusetzen.

**Landammann des Kantons Schwyz**



Kaspar Michel

Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates.

Versand an die Medien am 24. März 2020

